

ZH_OBERGERICHT VB060014 vom 22. August 2006

ZH Obergericht, 2006-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB060014

FR: ZH_OBERGERICHT VB060014 du 22 août 2006

IT: ZH_OBERGERICHT VB060014 del 22 agosto 2006

Erwägungen

E. 1

Am 25. April 2003 verfügte die Bezirksanwaltschaft Winterthur/Unterland gestützt auf §§ 96 ff. StPO die Beschlagnahme eines Barbetrags von Fr. 20'000.– zwecks Sicherstellung als unrechtmässigen Vermögensvorteil und als Beweismittel in einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer betreffend qualifizierte Geldwäscherei und kriminelle Organisation (act. 2/1). Das Verfahren wurde eingestellt und mit Verfügung vom 5. Dezember 2005 angeordnet (Dispositiv Ziff. 2):

E. 2

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 GVG kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung der Gerichtsbehörden sowie wegen anderer Verletzungen von Amtspflichten bei der nächst übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. Aufsichtsbehörde über das Zentrale Inkasso ist das Obergericht (§ 106 GVG), das diese Aufgabe mit § 21 lit. a seiner Organisationsverordnung vom 22. Juni 2005 (in Kraft seit 1. Januar 2006 [LS 212.51]) der Verwaltungskommission übertragen hat. Nach § 109 Abs. 1 GVG ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen, wenn sie sich gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung richtet (Satz 1). In andern Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers besteht (Satz 2). Die vorliegende Beschwerde vom 28. Februar 2006 richtet sich gegen die Verrechnungserklärung des Zentralen Inkassos vom 17. Februar 2006 (act. 2/4). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten. Der Beschwerdegegner beantragt in seiner Vernehmlassung vom 28. März 2006 die Abweisung der Beschwerde (act. 5).

E. 3

Zur Begründung der Beschwerde wird vorgetragen, die Beschlagnahme sei gemäss §§ 96 ff. StPO eine provisorische Zwangsmassnahme im Sinne einer Verfügungsbeschränkung zu einem bestimmten Zweck, die aufgehoben werde, wenn die gesetzlichen Gründe dafür weggefallen seien. Als solche habe sie eine ganz andere Qualität als die Leistung einer Kautions, weshalb eine Verrechnung gemäss Art. 125 Ziff. 2 OR wegen der besonderen Natur der Beschlagnahme ausgeschlossen und die entsprechende Verrechnungspraxis nicht anwendbar sei. Die Verwendung von beschlagnahmtem Bargeld für nicht im Gesetz genannte Zwecke, direkt oder durch Vermischung mit Bargeld der öffentlichen Hand, und anschliessender Verrechnung sei auf jeden Fall unzulässig. Gemäss § 9 der Verordnung des Obergerichts über die Verwaltung von Depositen, Kautionsen und Effekten (LS 211.13) wäre der Bargeldbetrag von Fr. 20'000.– wie Wertschriften in einem Depot zu hinterlegen gewesen, womit die Verrechnung gemäss Art. 125 Ziff. 1 OR auch wegen der Verpflichtung zur Rückgabe ausgeschlossen gewesen wäre (m. Hinw. auf BSK OR

I-PETER, Art. 125 N 2). Mit der Einstellungsverfügung

- 4 - der Staatsanwaltschaft sei zudem für die Beträge betreffend Entschädigung und Genugtuung ausdrücklich die Verrechnung vorbehalten worden, womit (e contrario) auf eine Verrechnungseinrede betreffend die beschlagnahmten Fr. 20'000.– rechtskräftig verzichtet worden sei. Schliesslich werde auch bestritten, dass es sich bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, den Bezirksgerichten Zürich und Bülach sowie dem Obergericht um die gleiche öffentliche Verwaltung im Sinne von BGE 85 I 160 handle (act. 1).

E. 4

Nach § 96 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte "Gegenstände" und "Vermögenswerte", die als Beweismittel oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Die zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte sind der berechtigten Person gemäss § 106 Abs. 2 StPO "herauszugeben" oder sie sind "einzuziehen", wenn das Untersuchungsverfahren durch Einstellung abgeschlossen wird. a) Nach der Rechtsprechung ist eine überschüssige Prozesskaution der Prozesspartei zurückzuerstatten, soweit dem nicht das Verrechnungsrecht der Gerichtskasse für ausstehende Gerichtskosten entgegensteht. Die Zulässigkeit der Verrechnung wurde damit begründet, dass ihr Art. 125 Ziff. 1 OR (Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatz hinterlegter Sachen) nicht entgegenstehe, weil die kautionierte Summe nicht hinterlegt, sondern ins Eigentum des Staates übergegangen und der betroffenen Privatperson nur ein Rückzahlungsanspruch verblieben sei (BGE 85 I 159 = Pra 48 Nr. 184; ZR 75 Nr. 6; GAUCH/AEPLI/STÖCKLI, Präjudizienbuch zum OR, Rechtsprechung des Bundesgerichts, 5. A. Zürich 2002, N 8 zu Art. 125 Ziff. 3 OR). Eine Verrechnung direkt mit der Rückgabeverpflichtung kommt also bei hinterlegten Gattungssachen - insbesondere auch Geld - grundsätzlich in Betracht, wenn nicht eine abweichende Regelung - wie z.B. die Anwendbarkeit von Art. 481 OR bei Spareinlagen - entgegensteht (BSK OR I-PETER, Art. 125 N 2; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweiz. Obligationenrecht, Allg. Teil, Bd. II, 8.A. 2003, N 3427; BGE 100 II 155 [deposi-

- 5 - tum irregulare]). Nach Art. 125 Ziff. 1 OR können dagegen Verpflichtungen zur Rückgabe widerrechtlich entzogener Sachen wider den Willen des Gläubigers nicht durch Verrechnung getilgt werden. Diese Regelungen finden auch im öffentlichen Recht Anwendung (GAUCH/AEPLI/STÖCKLI, a.a.O., N 4 zu Art. 125 Ziff. 1 OR; BGE 85 I 160 E. 3 = Pra 48 Nr. 184 E. 3; Pra 35 Nr. 199; vgl. BSK OR I-PETER Art. 125 N 3). b) Das Bundesgericht erkannte bereits in einer älteren Entscheidung vom 20. September 1946 betreffend eines beschlagnahmten Barbetrags von Fr. 164'000.–, der Staat (Bund) verliere ohne weiteres jedes Recht auf den Besitz der beschlagnahmten Werte, sobald die beschuldigte Person freigesprochen worden sei. Dasselbe muss analog für die Verfahrenseinstellung gelten. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beschlagnahme, die im Laufe einer Strafuntersuchung angeordnet werde, habe im Verfügungszeitpunkt ausschliesslich Sicherungscharakter. Daher sei der Staat mit Wegfall der Verfügung verpflichtet, die Werte, die er nun ohne Rechtsgrund besitze, unverzüglich herauszugeben und damit den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Für deren Verwendung zugunsten einer Verrechnung mit Forderungen des Staates verbleibe kein Raum (BGE 72 I 372 E. 4 = Pra 35 Nr. 199). Der vom Zentralen Inkasso zitierte BGE 107 III 142 verweist auf eben diesen Entscheid (vgl. act. 5). Für diese Auslegung spricht auch die folgende Überlegung:

Die untersuchungsrichterliche Beschlagnahme stellt als hoheitlicher Akt einen schweren Eingriff des Staates in das Vermögen der betroffenen Privatperson und damit in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) dar. Nach Art. 36 Abs. 1 BV müssen schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten im Gesetz selbst vorgesehen sein. Die Strafprozessordnung regelt die Voraussetzungen der Beschlagnahme und sieht für den Fall der Verfahrenseinstellung neben der Einziehung keine anderweitige Verfügungsberechtigung des Staates über die beschlagnahmten Vermögenswerte vor. Ausser in § 10 der Verordnung des Obergerichts vom

- 6 - 23. November 1960 über die Verwaltung von Depositen, Kautionen und Effekten (LS 211.13) enthaltenen Anordnung, "andere Gelder" (in inländischer Währung) seien wie Barkautionen zu behandeln, kann ebenfalls nicht auf ein Verrechnungsrecht des Staates gegenüber dem Freigabeanspruch gemäss § 106 Abs. 2 StPO geschlossen werden. Hiezu fehlt es an einer klaren Regelung in einem formellen Gesetz bzw. in der Strafprozessordnung selbst. Art. 125 Ziff. 1 OR steht der Verrechnung entgegen, weil die rechtskräftig freigegebenen Vermögenswerte mit Wirkung ex nunc widerrechtlich entzogen sind. c) Für ein Verbot der Verrechnung beschlagnahmten Geldes mit Gegenforderungen des Staates spricht die Regelung in den §§ 96 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung auch deshalb, weil sie bei der Beschlagnahme nicht zwischen den im Wortlaut ausdrücklich erwähnten "Gegenständen" (Speziessachen) und "Vermögenswerten" (Gattungssachen) unterscheidet. Daraus ist zu schliessen, dass der Gesetzgeber die Inhaber dieser unterschiedlich gearteten Werte gleichstellen wollte, so dass die beschlagnahmten Werte rechtlich stets wie Speziessachen zu behandeln und an die berechtigte Person herauszugeben sind, sobald der Rechtsgrund für die Beschlagnahme entfallen ist. Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb derjenige, der von einer Beschlagnahme einer Gattungssache (insbesondere Geld) betroffen wurde, gegenüber demjenigen, dem eine Speziessache beschlagnahmt wurde, schlechter gestellt werden sollte. Die strafprozessualen Bestimmungen (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 StPO) stehen mithin der Verrechnung - ähnlich wie Art. 481 OR bei Spareinlagen - entgegen. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom

E. 5

Die Aufsichtsbeschwerde ist aus den dargelegten Gründen gutzuheissen und das Zentrale Inkasso anzuweisen, dem Beschwerdeführer den wider-

- 7 - rechtlich zurückbehaltenen Betrag von Fr. 20'000.-- auszuzahlen. Ein Schadenszins ist gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 Haftungsgesetz ab Datum der Verpflichtung zur Rückerstattung des Betrags (Pra 35 [1946] Nr. 199 E. 5), d.h. ab Rechtskraft der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Dezember 2005 (vgl. act. 2/2) geschuldet, da die in § 106 Abs. 2 StPO enthaltene Pflicht zur Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte dem Schutz der Verfügungsfreiheit des Privaten über sein Vermögen gegenüber unrechtmässigen Eingriffen des Staates dient (vorne E. 4b; vgl. BGE 123 II 577 E. 4d aa, cc und ff; SCHWARZENBACH, Die Staats- und Beamtenhaftung in der Schweiz mit Kommentar zum zürcherischen Haftungsgesetz, 2. A. Zürich 1985, S. 52 ff. [Widerrechtlichkeit]; S. 175, S. 182 f. Ziff. 21 [Kausalhaftung]; S. 180 [Schaden]). Dabei wird die Frage offen gelassen, ob zur Geltendmachung dieses Schadens grundsätzlich das Verfahren gemäss §§ 22 ff. Haftungsgesetz zur Anwendung gelangen müsste.

E. 6

Die Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz und die weiteren Verfahrenskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.